

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

- 1.) Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln betreffend der Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen
- 2.) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.02.2016
- 3.) Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung der „Waldkindergarten Frischlinge gUG“ als Träger der freien Jugendhilfe

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

# Öffentliche Bekanntmachung

---

**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-**

**50667 Köln, den 16.02.2016  
Zeughausstr. 2-10  
Tel.: 0221/147-2033  
Fax: 0221/147-4181**

**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -  
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

## **Einladung**

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag , den 07. April 2016 um 16.00 Uhr  
im Gemeindehaus Wickrathberg  
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg  
Am Pastorat, 41189 Möchengladbach**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu

gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag  
gez.  
Frings-Schäfer  
(Regierungsdirektorin)

-----  
Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

veröffentlicht.

## **Verkündungsbefehl**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 24.02.2016**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV NRW S. 622), wird für die Stadt Hückelhoven verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen im Stadtteil Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Street-Food-Tages“ am 10.04.2016,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 04.09.2016,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 09.10.2016,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 04.12.2016

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hückelhoven, 24.02.2016



Bernd Jansen

# Bekanntmachung

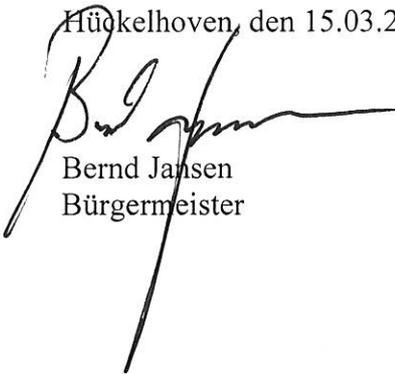
## **Öffentliche Anerkennung der „Waldkindergarten Frischlinge gUG“ als Träger der freien Jugendhilfe**

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hückelhoven vom 09.03.2016 wurde die

### **„Waldkindergarten Frischlinge gUG“**

gem. § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Hückelhoven, den 15.03.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Jansen', written over a horizontal line.

Bernd Jansen  
Bürgermeister